



Neukirchen/Vöckla, am 12.12.2023

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla vom 12. Dezember 2023, mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde Neukirchen an der Vöckla erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle (beinhaltend auch diverse Leistungen, welche durch die Gemeinde bezogen werden wie u. a. Erhalt und Abholung gelbe Säcke, Grün- u. Strauchschnitt sowie die Nutzung diverser Entsorgungsleistung aller Altstoffsammelzentren) ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt

- für ständig bewohnte Haushalte (Hauptwohnsitzhaushalt) je € **66,32**
- für nicht ständig bewohnte Haushalte (Nebenwohnsitz-/Ferienwohnungshaushalt) je € **33,16**

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** jährlich zu entrichten:

a) pro Abfalltonne	60 Liter – 6-wöchiger Abfuhrintervall:	€ 55,52
b) pro Abfalltonne	90 Liter – 6-wöchiger Abfuhrintervall:	€ 83,04
c) pro Abfalltonne	90 Liter – 3-wöchiger Abfuhrintervall:	€ 176,32
d) pro Abfallcontainer	770/800 Liter – 3-wöchiger Abfuhrintervall:	€ 1.508,36
e) pro Abfallcontainer	1.100 Liter – 3-wöchiger Abfuhrintervall:	€ 2.154,80
f) pro Abfallsack	60 Liter:	€ 10,00

(3) Betriebe mit mehr als 2 Vollzeitbeschäftigten, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen und keinen gültigen privatrechtlichen Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen haben ("haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen" sind unter § 2 Abs. 4 Z. 10 Oö. AWG 2009 geregelt), haben jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten, diese beträgt € **66,32**.

(4) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle bei denen kein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

b) pro Abfalltonne	90 Liter – 6-wöchiger Abfuhrintervall:	€	83,04
c) pro Abfalltonne	90 Liter – 3-wöchiger Abfuhrintervall:	€	176,32
d) pro Abfallcontainer	770/800 Liter – 3-wöchiger Abfuhrintervall:	€	1.508,36
e) pro Abfallcontainer	1.100 Liter – 3-wöchiger Abfuhrintervall:	€	2.154,80

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit dem ersten Abholtermin der Abfalltonne oder des Abfallcontainers. Die Grundgebühr wird monatlich berechnet und zum Quartal vorgeschrieben. Ummeldungen der Abfallabfuhrintervalle sind nur quartalsmäßig möglich.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebühren dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer (10%) enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.01.2024; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13.12.2022 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin: